

Drucksachen-Nr. AN/268/2015/1	Datum 23.04.2015	
---	---------------------	--

Einreicher: CDU-Fraktion

Antrag öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	21.04.2015						

Inhalt:

Erläuterungen zur Organisation und Aufgabenverteilung des Jugendamts

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird gebeten, den gegenwärtigen Stand der Organisation und der Aufgabenverteilung des Jugendamts im Jugendhilfeausschuss vorzutragen und in den letzten Jahren stattgefundenen Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation darzustellen.

Der Landrat wird gebeten, zu dem Bericht der MOZ vom 19.03.2015 Stellung zu nehmen.

Dort heisst es:

„Auch Vorsitzender Frank Bretsch (SPD) weiß von den Problemen und der derzeit wachsenden internen wie externen Kritik. Die Behörde habe eine kleine Reform hinter sich gebracht, wobei einige Dinge beibehalten, andere verändert wurden. So habe man die regionale und fachliche Zuständigkeit einzelner Mitarbeiter beibehalten, ebenso die Arbeitsgemeinschaften in den Fachbereichen.

Doch die Jugendgerichtshilfe müsse man nach Angaben von Frank Bretsch in diesem Jahr neu besprechen, um die Interessen von Jugendlichen vor Gericht zu vertreten. Die Familiengerichte verlangen die fachliche Einschätzung von Mitarbeitern der Behörde.

Zu den Ausfallzeiten in der Behörde hat sich Bretsch mit dem Landrat verständigt. "Wir müssen ein Management absichern, das uns in die Lage versetzt, in sensiblen Zeiten wie zum Beispiel an Feiertagen bei Bedarf zu reagieren. Und zwar ohne Informationsverlust", sagt Frank Bretsch. Dazu zähle die Vertretung im Krankheitsfalle.

"Fakt ist, dass die Arbeit im Jugendamt derzeit nicht optimal läuft", räumt Bretsch ein. "Es handelt sich um eine Beratungs- und Hilfebehörde. Gerade das muss in der Zukunft berücksichtigt werden." Bretsch verspricht eine bessere Beteiligung der Mitarbeiter an den abschließenden Entscheidungen. Auch er hofft auf die Ergebnisse der externen Begutachtung, die unter anderem die Schwerpunkte im Landkreis herausarbeiten soll."

Der Landrat wird gebeten darzustellen, welche Maßnahmen er zur Verbesserung der Arbeit des JA vorsieht.

gez. Christian Hernjoki

Unterschrift

21.04.2015

Datum

Begründung:
SGB VIII:

§ 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

(1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 71 Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß

(2) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

§ 72 Mitarbeiter, Fortbildung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

§ 72a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von

Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

Zur Bedeutung dieser gesetzlichen Bestimmungen siehe Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage, ISBN 978-3-8329-7516-6